

Anhang zur Jahresrechnung 2024 der IKK gesund plus

1. Allgemeine Angaben

1.1 Name/Sitz/Betriebsnummer der Krankenkasse/des Verbandes:

IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,
Betr.-Nr.: 01000455

1.2 Die Krankenkasse ist geöffnet und bundesweit in folgenden Bundesländern tätig:

1. Schleswig-Holstein
2. Hamburg
3. Niedersachsen
4. Bremen
5. Nordrhein-Westfalen
6. Hessen
7. Rheinland-Pfalz
8. Baden-Württemberg
9. Bayern
10. Saarland
11. Berlin
12. Brandenburg
13. Mecklenburg-Vorpommern
14. Sachsen
15. Sachsen-Anhalt
16. Thüringen

1.3 Anzahl der Mitglieder des Vorstandes / der Geschäftsführung:

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

1.4 Zahl der zum Ende des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer:

Zum Ende des Geschäftsjahrs werden 674 Arbeitnehmer beschäftigt.

1.5 Jahresdurchschnittliche Zahl der Versicherten lt. KM 1:

Im Jahresdurchschnitt werden 441.061 Personen versichert.

1.6 Vorgänge von wesentlicher Bedeutung (z. B. Organisationsänderungen, Fusionen, VBL-Ausstieg):

Im Jahr 2024 gab es keine Vorgänge von wesentlicher Bedeutung.

1.7 Angaben zur Prüfinstanz nach § 31 SVHV:

Die Jahresrechnungen für das Jahr 2024 prüft auf Beschluss des Verwaltungsrates die GOB Wirtschaftsprüfung & Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hagenstraße 19, 39340 Haldensleben.

1.8 Angaben zum zuständigen Landesverband

Die IKK gesund plus nimmt die Aufgaben des Landesverbandes wahr (§ 207 Abs. 4 SGB V).

1.9 Angaben zur Aufsicht

Die IKK gesund plus unterliegt der Aufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Anschrift: Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

1.10 Angaben zur Höhe des Zusatzbeitragssatzes nach § 242 SGB V je Monat für das Geschäftsjahr

Im Jahr 2024 wurde bis zum 30.09.2024 ein Zusatzbeitrag i.H.v. 1,49 % erhoben. Zum 01.10.2024 wurde der Zusatzbeitragssatz auf 2,39 % erhöht.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögensrechnung ist nach § 29 Abs. 1 SVHV erstellt worden. Die angesetzten Methoden sind den Bilanzierungsmethoden gleichgestellt.

Es wurden alle Methoden nach § 77 Abs. 1a SGB IV eingehalten.

2.1 Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§77 Abs. 1a SGB IV):

Grundsatz

Im Zuge der Annäherung der Bilanzierungsvorschriften in der gesetzlichen Krankenversicherung an die Vorschriften des HGB sind diverse Grundsätze für die Erstellung der Jahresrechnung ab dem Jahr 2010 zu beachten (z. B. Bewertungskontinuität).

Wie in der Vergangenheit auch, sind die Vermögensbestände und Verbindlichkeiten einzeln bewertet worden.

Forderungen/Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind zum Nennwert unter Berücksichtigung von möglichen Ausfallrisiken bewertet. Forderungen, deren Realisierungen zweifelhaft sind, werden nicht aufgenommen.

Geldanlagen

Geldanlagen werden ausschließlich unter Beachtung der §§ 80 und 83 SGB IV vorgenommen. Erkennbare Ausfallrisiken waren nicht vorhanden. Barmittel, Giroguthaben sowie die kurzfristigen und anderen Geldanlagen werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert oder zu Anschaffungskosten angesetzt (Geldanlagen umfassen auch Schuldverschreibungen gem. Anlagerichtlinie i.V.m. § 83 Abs. 1 SGB IV).

Sonstige Aktiva

Die Sonstigen Aktiva werden mit den Anschaffungskosten bzw. zum Nennwert bilanziert.

Bestände des Verwaltungsvermögens

Bestände des Verwaltungsvermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Gebäude werden ab dem Monat der Aktivierung nach der voraussichtlichen betrieblichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Auf Zugänge

des übrigen Verwaltungsvermögens werden in der ersten Jahreshälfte die volle, auf Zugänge in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahresabschreibung verrechnet. Dies entspricht dem Vorgehen der Vorjahre sowie den maßgeblichen Kommentierungen zum Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, die der Höhe und dem Zeitpunkt nach bekannt und dem Geschäftsjahr zuzuordnen sind, werden in der Jahresrechnung vollständig ausgewiesen. Für die Erstellung der Jahresrechnung wird dabei das Ende der zeitlichen Rechnungsabgrenzung auf den 31.03. jeden Jahres festgesetzt, analog der Vorjahre. Verpflichtungen werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Unter Beachtung des § 77 Abs. 1a Satz 3 Nr. 4 SGB IV werden erkennbare Risiken und Verpflichtungen im Rahmen von Schätzungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mittels Schätzverpflichtungen in der Jahresrechnung berücksichtigt oder im Anhang zur Jahresrechnung wird hierauf hingewiesen.

Die IKK gesund plus hat alle ihr zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung bekannten Verpflichtungen vermögenswirksam eingestellt (ohne Abzinsung).

2.2 Abweichungen von den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 77 Abs. 1a SGB IV):

Es wurden alle Methoden nach § 77 Abs. 1a SGB IV eingehalten.

2.3 Änderungen von angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum Vorjahr (§ 77 Abs. 1a SGB IV):

Die Zinseinnahmen erfolgen zunächst in der Krankenversicherung. Die Aufteilung der Zinsen erfolgt anschließend taggenau auf die weiteren Versicherungszweige (PV, U1, U2) anhand der täglichen Vermögensanteile. Die Verteilung erfolgt nur auf Versicherungszweige mit einem positiven Vermögensanteil am betreffenden Tag.

3. Erläuterungen zur Jahresrechnung

3.1 Aktiva

3.1.1 Geldanlagen

Die Bestimmungen der §§ 80, 83 und 86 SGB IV wurden eingehalten.

3.1.2 Forderungen

Forderungsspiegel:

<i>Schlüssel-Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Geschäftsjahr</i>
31290	Summe der Forderungen aus Kontengruppe 03, Kontenarten 021, 022, 023, 024, 025, 026, 029 und Konto 0295	109.586.570,33
31299	davon: Forderungen mit Laufzeit > 1 Jahr	521.404,63
31399	zum Bilanzstichtag vorgenommene Einzelwertberichtigungen	0,00
31499	zum Bilanzstichtag vorgenommene Pauschalwertberichtigungen	724.797,34

Forderungen mit einer Laufzeit größer als 1 Jahr werden ab dem 01.01.2026 fällig. Die Forderungen des Kontos 0243 wurden auf Werthaltigkeit geprüft und um mögliche Ausfallrisiken bereinigt. Dies erfolgt durch laufende unterjährige Einzelwertberichtigungen sowie pauschale Wertberichtigungen anhand der Altersstruktur zum Ende des Geschäftsjahres. Zum Bilanzstichtag wurde eine pauschalierte Wertberichtigung durchgeführt. Der Betrag für die unterjährigen Einzelwertberichtigungen konnte nicht ermittelt werden.

Modus der Wertberichtigung

Forderungen 2023 = 10 v.H. der Forderungssumme

Forderungen 2022 = 20 v.H. der Forderungssumme

Forderungen < 2022 = 50 v.H. der Forderungssumme

ausgenommen Ratenzahler Absetzung Forderungssumme ab 01.01.2025

3.1.3 Wertguthaben und Deckungskapital

3.1.3.1 Erläuterungen zu den Mitteln der Rückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV bzw. § 171 e SGB V für die Verpflichtungen aus Altersversorgungszusagen (z.B. Durchführungswege, Art und Umfang der Insolvenzsicherung).

Für Tarifangestellte der IKK gesund plus im Rechtskreis West besteht der tarifliche Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in der IKK-Betriebsrente, die von der IKK-Betrieblichen Zusatzversorgung eG als Treuhänder verwaltet wird. Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beiträge in die IKK-Betriebsrente einzahlen. Zum 31.12.2024 besteht ein Versorgungsvermögen gemäß § 12 SVRV in Höhe von 3.478.621,76 €.

Für die bis 31.12.2019 erworbenen Anwartschaften wurde zudem ein versicherungsmathematisches Gutachten mit Datum 18.05.2020 zur Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen aus der IKK-Betriebsrente nach § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV erstellt. Zum Stichtag 31.12.2049 wird sich gemäß Gutachten aus der Differenz des Barwerts der Verpflichtungen zum vorhandenen Versorgungsvermögen eine Deckungslücke ergeben, die ab dem Jahr 2020 eine jährliche Zuweisung zum Deckungskapital in Höhe von 25.266,00 € erfordert. Die Zuweisung für das Jahr 2024 wurde zur Kapitalanlage an die IKK-Betriebliche Zusatzversorgung eG überwiesen, die das Deckungskapital zusammen mit den Mitteln gem. § 12 SVRV treuhänderisch verwaltet. Zum 31.12.2024 besteht nach Zuführung für die Jahre 2014 bis 2024 und unter Berücksichtigung der Fondspreisentwicklung ein Deckungskapital in Höhe von 198.574,36 €. Ein neues Gutachten gem. § 170 SGB V ist spätestens nach 5 Jahren zu erstellen, somit im Jahr 2025.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der DO-Angestellten wurde im Jahr 2009 auf einen Pensionsfonds übertragen. Für erdiente Anwartschaften wurde ein Einmalbeitrag an den Pensionsfonds gezahlt. Da es sich hierbei um eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung handelt, sind die Regelungen des § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV grundsätzlich nicht anzuwenden. Für die ab 2010 noch zu erdienenden Anwartschaften der DO-Angestellten wurde im April 2020 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach Maßgabe des § 12 SVRV erstellt, um die Anwartschaften bis zum Stichtag 31.12.2019 zu ermitteln und damit die in den nachfolgenden 17 Jahren zum jeweiligen Übergang der DO-Angestellten in den Ruhestand zu zahlenden Nachbeiträge finanzieren zu

können. Im Jahr 2024 gab es keine Bestandsveränderungen, die Kapitalanlage ist mehrjährig ohne Zuweisung von Zwischenzinsen. Zum 31.12.2024 besteht ein Deckungskapital in Höhe von 2.121.109,10 €.

Gemäß § 170 SGB V i.V.m. der KK-AltRückV haben die Krankenkassen bis 31.12.2049 u.a. ein Deckungskapital für Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Die Zuführung zum Deckungskapital erfolgte durch einen Einmalbetrag im Jahr 2012 sowie infolge zweier Neuberechnungen im Jahr 2015 und 2020. Im Jahr 2024 gab es keine Bestandsveränderungen, die Kapitalanlage ist mehrjährig ohne Zuweisung von Zwischenzinsen. Zum 31.12.2024 beträgt das Deckungskapital für Beihilfeverpflichtungen somit 61.763,77 €.

3.1.3.2 Erläuterungen zu den Mitteln aus der Insolvenzsicherung nach § 8 a AltTZG und § 7 e SGB IV (z.B. Art der Insolvenzsicherung, insgesamt gemäß § 8a AltTZG bis spätestens zum 31.12.2014 vor einer Insolvenz zu sicherndes Wertguthaben):

Bei der IKK gesund plus bestehen derzeit keine Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, es sind somit keine Altersteilzeit-Wertguthaben als insolvenzsichere Anlage zu bilden.

Wertguthabenvereinbarungen nach § 7 b SGB V sind bei der IKK gesund plus ebenfalls nicht vorhanden und somit keine Wertguthaben anzulegen.

3.1.4 Anlagengitter einschließlich Darlegung Wertberichtigungen:

Erläuterungen zum Anlagengitter (z. B. Wertberichtigungen, Sonderabschreibungen):

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgten keine Wertberichtigungen und keine Sonderabschreibungen.

Anlagengitter per 31.12.2024:

Konto	Bezeichnung	Kummulierte AHK	Buchwerte am Beginn des GJ	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Afa	Buchwerte am Ende des GJ
0700	Grundstücke und Gebäude	21.778.963,14 €	12.029.620,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-383.239,63 €	11.646.381,24 €
0701	Technische Anlagen	392.097,06 €	177.170,81 €	43.173,46 €	0,00 €	0,00 €	-24.304,10 €	196.040,17 €
0710	Fahrzeuge	48.258,10 €	26.020,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.717,26 €	22.303,58 €
0711	Maschinen (ohne HW / SW)	82.184,42 €	9.874,07 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6.582,68 €	3.291,39 €
0712	Büroeinrichtungen	2.422.040,32 €	412.235,94 €	86.035,69 €	0,00 €	0,00 €	-111.148,73 €	387.122,90 €
0713	Hard- und Software	3.656.812,15 €	614.381,84 €	18.727,69 €	0,00 €	0,00 €	-194.597,17 €	438.512,36 €
0718	Undiff. Sammelposten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0719	Sonstige bewegliche Sachen	244.301,00 €	7.897,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-3.778,38 €	4.119,11 €
0720	Grundstücke und Gebäude			Eigenbetriebe				0,00 €
0721	Technische Anlagen			Eigenbetriebe				0,00 €
0730	Fahrzeuge			Eigenbetriebe				0,00 €
0731	Maschinen (ohne HW / SW)			Eigenbetriebe				0,00 €
0732	Einrichtungsgegenstände			Eigenbetriebe				0,00 €
0733	Hard- und Software			Eigenbetriebe				0,00 €
0738	Undiff. Sammelposten			Eigenbetriebe				0,00 €
0739	Sonstige bewegliche Sachen			Eigenbetriebe				0,00 €
	Summe	28.624.656,19 €	13.277.201,86 €	147.936,84 €	0,00 €	0,00 €	-727.367,95 €	12.697.770,75 €

Abschreibungen werden nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer wie folgt vorgenommen:

Abschreibungssätze

	AfA-Satz	AfA-Jahre
Gebäude	2%	50
Technische Anlagen	5% bis 33 1/3%	20 bis 3
Fahrzeuge ab 01.01.2023	12,5% bis 20%	8 bis 5
Geräte, Maschinen (ohne Hard- und Software)	25%	4
Büroeinrichtung	15%	6,667
Hardware	33 1/3%	3
Software	20% bis 33 1/3%	5 bis 3
sonstige bewegliche Einrichtung	10% bis 33 1/3%	10 bis 3

Der Abschreibungssatz für Dienstfahrzeuge wurde ab 01.01.2023 abhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer (5 bis 8 Jahre) auf 12,5% bis 20% geändert. Insbesondere für Transportfahrzeuge ist eine längere Nutzungsdauer sinnvoll. Die

Robustheit und erfahrungsgemäß normale bis geringe km-Laufleistung ermöglicht eine Nutzungsdauer über 8 bis 10 Jahre.

3.2 **Passiva**

3.2.1 Darlehen

Erläuterungen zu Darlehen:

Keine Darlehen vorhanden.

3.2.2 Verpflichtungen

Verpflichtungsspiegel

Konten-gruppe/ Konten-art/ Konto	Bezeichnung	Verpflichtungen		davon Schätzverpflichtung	
		Geschäftsjahr	Vorjahr	Geschäftsjahr	Vorjahr
121	Verpflichtungen aus Zusatzbeiträgen und Prämienauszahlungen nach § 242 Abs. 1 und Abs. 4 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung	0	0	0	0
122	Verpflichtungen aus Leistungen anderer für Versicherte (ohne 127)	271.688,10	383.677,20	0	0
125	Noch nicht aufgebrauchte Vorschüsse für Leistungen an Zugeteilte und sonstige Betreute	2.103.646,52	1.832.956,76	0	0
126	Verpflichtungen aus dem Beitragseinzug für andere Versicherungszwecke	4.816.828,97	4.375.138,35	0	0
1270	Verpflichtungen für Behandlung durch Ärzte	20.685.771,18	20.602.472,61	8.535.288,91	7.764.232,48
1271	Verpflichtungen für Behandlung durch Zahnärzte	11.755.058,28	14.767.570,51	0	0
1272	Verpflichtungen aus Lieferungen von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln aus Apotheken	30.700.281,64	31.330.212,41	6.452,31	9.368,79
1273	Verpflichtungen aus Lieferungen von Verband-, Heil- und Hilfsmitteln von Sonstigen sowie aus Behandlung durch sonstige Heilpersonen	28.626.670,35	40.939.908,64	13.474,82	18.993,40
1274	Verpflichtungen aus Leistungen stationärerer Einrichtungen	56.440.356,93	55.000.671,17	1.379.193,61	1.604.009,30
1279	Verpflichtungen aus Diensten und Lieferungen für Versicherungsleistungen von Sonstigen	19.729.077,09	11.475.475,67	163.308,06	529.938,84
128	Verpflichtungen aus Verwahrungen	474.392,49	361.672,15	0,00	320.948,21
129	Sonstige kurzfristige Verpflichtungen (ohne 1295)	13.287.989,49	7.474.966,90	2.214.966,31	3.324.701,30
1295	Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds	27.013.532,88	20.411.090,64	22.113.362,44	20.411.090,64
13	Verpflichtungen aus Wahltarifen nach § 53 SGB V	423.151,30	459.974,67	258.755,17	459.974,67
	Summe	216.328.445,22	209.415.787,68	34.684.801,63	34.443.257,63
	davon: Verpflichtungen mit Laufzeit > 1	0	0	0	0
	davon Position des Kontos 127: Verpflichtungen für Pflegepersonalkosten, die unter 4663, 4680, 5513, 5523 ausgewiesen werden	11.797.851,92	11.571.293,43	0,00	0,00
	davon Position des Kontos 1295: Verpflichtungen der Krankenkassen gegenüber dem Gesundheitsfonds nach § 273 SGB V	0,00	0,00	0,00	0,00

Erläuterung zu den Verpflichtungen (z. B. wesentliche Änderungen zum Vorjahr, Anwendung von Übergangsvorschriften, Enddatum der zeitlichen Rechnungsabgrenzung):

Verpflichtungen mit einer Laufzeit größer als 1 Jahr werden ab dem 01.01.2026 bzw. danach fällig. Nicht passiviert wurden Kosten im Zusammenhang mit Prüfungen, Kosten i.V.m. der Erstellung von Jahresrechnungen, Kosten i.V.m. Aufbewahrungen (Archivkosten), Kosten für Urlaubsansprüche, Überstunden und Kosten für eventuelle Abfindungen.

Die Schätzverpflichtungen des Konto 1270 betreffen die noch nicht vollständig erfolgten Abrechnungen verschiedener Kassenärztlichen Vereinigungen.

Die Verpflichtungen auf dem Konto 1272 beruhen auf den Arzneimittelabrechnungen für Dezember 2024 in Höhe von 29.902.793,61 € im Januar 2025. Bei der Schätzverpflichtung handelt es sich um offene Zahlungen für Sprechstundenbedarf.

Das Konto 1273 enthält die Abrechnungen für Dezember 2024 vom Abrechnungszentrum Emmendingen in Höhe von 28.239.298,80 € aus den Kassenrechnungen 01/25 und 02/25. Die Schätzverpflichtung betrifft auch hier eine offene Zahlung für Sprechstundenbedarf.

Bei den Schätzverpflichtungen für Leistungen stationärer Einrichtungen (Konto 1274) handelt es sich um offene Klagefälle. Hierzu wurde für 2024 nicht der gesamte Streitwert herangezogen, sondern eine Bewertung anhand der Ergebnisse abgeschlossener Klageverfahren vorgenommen.

Im Konto 1279 sind als Schätzverpflichtungen die noch ausstehenden Bonuszahlungen an Versicherte für das Jahr 2024 von 150.000,00 € sowie offene Zahlungen für Sprechstundenbedarf enthalten.

Die Kontenart 129 (ohne 1295) weist stichtagsbedingt einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr aus und nimmt eine Vielzahl von Ausgaben auf, die im aktuellen Geschäftsjahr für das Vorjahr anfallen. Es fungiert also quasi als Girokonto, da auf Girokonten nur im lfd. Geschäftsjahr gebucht werden kann. Die Ausgaben für das Vorjahr werden den entsprechenden Aufwandskonten zugeordnet, so dass die Gewinn- und Verlustrechnung und auch die Vermögensrechnung korrekt

abgegrenzt werden. Im aktuellen Geschäftsjahr erfolgt dann der Ausgleich mit dem Girokonto, also vermögensneutral.

Die Schätzverpflichtung betrifft den Pensionsfonds i.H.v. 1.750.000,00 €, die Leistungszulage 2024 von 363.000,00 € und Verpflichtungen für Nebenkosten von insgesamt 101.966,31 €.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Gesundheitsfonds (Konto 1295) ergeben sich aufgrund des Korrekturbescheides III sowie des Berechnungsvordrucks des Bundesamtes für Soziale Sicherung (zur Ermittlung der Forderungen und Verpflichtungen 2024).

Enddatum der zeitl. Rechnungsabgrenzung: 31.03.2025.

3.2.3 Rückstellungen

3.2.3.1 Betrag der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen, das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren einschließlich der grundlegenden Annahmen für die Berechnung sowie der abweichende Barwert der Altersversorgungsverpflichtungen:

Rückstellungen gem. § 12 SVRV

Für Tarifangestellte der IKK gesund plus im Rechtskreis West besteht der tarifliche Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung in der IKK-Betriebsrente, die von der IKK Betriebliche Zusatzversorgung e.G. als Treuhänder verwaltet wird. Es handelt sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehaltsabhängige Beiträge in die IKK-Betriebsrente einzahlen. Zum 31.12.2023 entspricht die Rückstellung dem Versorgungsvermögen in Höhe von 3.478.621,76 €.

Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der DO-Angestellten wurde im Jahr 2009 auf einen Pensionsfonds übertragen. Für erdiente Anwartschaften wurde ein Einmalbeitrag an den Pensionsfonds gezahlt. Da es sich hierbei um eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung handelt, sind grundsätzlich keine Rückstellungen und Wertguthaben gem. § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) zu bilden. Für die ab 2010 noch zu erdienenden Anwartschaften der DO-Angestellten wurde im April 2020 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach Maßgabe des § 12 SVRV unter Berücksichtigung der Bewertungsparameter der KK-AltRückV erstellt, um die

Anwartschaften bis zum Stichtag 31.12.2019 zu ermitteln und damit die in den folgenden 17 Jahren zum jeweiligen Übergang der DO-Angestellten in den Ruhestand zu zahlenden Nachbeiträge finanzieren zu können. Im Jahr 2024 wechselte ein DO-Angestellter in den Ruhestand, in diesem Zusammenhang wurde zur Finanzierung des Nachbeitrags an den Pensionsfonds ein Betrag in Höhe von 249.048,50 € aus den Rückstellungen entnommen. Bereits im Jahr 2022 erfolgte ebenfalls nach einer Inruhestandversetzung eine Reduzierung der Rückstellungen um 287.805,19. Zum 31.12.2024 besteht eine Rückstellung in Höhe von 1.584.255,41 €.

Rückstellungen gem. § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V)

Gemäß § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV haben die Krankenkassen bis 31.12.2049 u.a. ein Deckungskapital für Beihilfeverpflichtungen zu bilden. Dies erfolgte im Jahr 2012 durch einen Einmalbetrag. Im Rahmen einer Neuberechnung dieser Beihilfeverpflichtungen, die gemäß 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) bei wesentlichen Änderungen, in der Regel alle 5 Jahre, erfolgen soll, wurde im Jahr 2015 ein zusätzlicher einmaliger Zuführungsbedarf ermittelt. Im Jahr 2020 wurde die Neuberechnung gemäß § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) erstellt und im Ergebnis das Wertguthaben um 12.229,42 € erneut mit einer Einmalzahlung erhöht. Die Rückstellung folgt in ihrer Höhe dem Deckungskapital und beträgt somit 61.763,77 € zum 31.12.2024. Der Gesamtbetrag zum Rückstellungsbedarf gem. § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) zum Stichtag 31.12.2049 liegt entsprechend der maßgebenden Berechnung bei 206.453,30 €.

Für die bis 31.12.2019 erworbenen Anwartschaften aus der IKK-Betriebsrente wurde ein versicherungsmathematisches Gutachten mit Datum 18.05.2020 erstellt, welches die Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen nach § 170 SGB V (vormals § 171 e SGB V) i.V.m. der KK-AltRückV vornimmt. Zum Stichtag 31.12.2049 wird sich aus der Differenz des Barwerts der Verpflichtungen zum vorhandenen Versorgungsvermögen eine Deckungslücke ergeben, die eine jährliche Zuweisung zum Deckungskapital in Höhe von 25.622,00 € erfordert. Die Rückstellung folgt in ihrer Höhe dem Deckungskapital und beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 198.574,36 €. Der Gesamtbetrag zum Rückstellungsbedarf zum Stichtag 31.12.2049 liegt gemäß Gutachten bei einem Barwert in Höhe von 6.499.918 €, jedoch ist hier das zum gleichen Zeitpunkt zu errechnende Deckungskapital gemäß § 12 SVHV anzurechnen. Die ab dem 01.01.2020

erworbenen Anwartschaften werden im nächsten Gutachten im Jahr 2025 berücksichtigt.

**3.2.3.2 Betrag der Rückstellungen für Wertguthaben aus
Altersteilzeitvereinbarungen und nach § 7b SGB IV einschließlich Zeitpunkt des
vollständigen Aufbaus:**

Rückstellungen für Wertguthaben nach § 8a AltTZG

Altersteilzeitverträge sind seit 31.12.2015 nicht mehr vorhanden. Somit sind keine Rückstellungen zu bilden.

Rückstellungen für Wertguthaben nach § 7 b SGB V

Wertguthabenvereinbarungen nach § 7 b SGB V sind bei der IKK gesund plus nicht vorhanden und somit keine Rückstellungen zu bilden.

3.3. Erläuterungen zu den zur Klarheit und Übersichtlichkeit in der Jahresrechnung zusammengefassten Positionen:

Entfällt.

3.4. Erläuterungen zu außerordentlichen Entwicklungen (z. B. außerordentliche Erträge und Aufwendungen) sowie zu Änderungen der Verfahrensweise bei der Darstellungsweise der Jahresrechnung zum Vorjahr:

Keine außerordentlichen Entwicklungen

3.5 Rücklage

Das Rücklagesoll beträgt laut Satzung 20,00 % der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Ausgaben laut Haushaltsplan. Die Rücklage zum Bilanzstichtag beträgt rechnerisch 19,03 % der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Ausgaben der Jahresrechnung.

4. Sonstige Angaben

4.1. Sonstige Haftungsverhältnisse sowie deren Gründe, Finanzvolumen und die Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme:

Der ehemalige IKK Bundesverband, inzwischen eine GbR i.L., weist in seiner Jahresrechnung für das Jahr 2024 Verbindlichkeiten für Versorgungen aus. Diese entfallen anteilig auf die Gesellschafter, die Innungskrankenkassen. Auf die IKK gesund plus entfallen danach 1.195.786,42 € für Pensionen und 101.909,86 € für Beihilfen. Die Finanzierung erfolgt über die jährliche Umlage an die GbR, so dass eine gesonderte, vermögenswirksame Verpflichtung nicht in der Jahresrechnung der IKK gesund plus auszuweisen ist.

4.2. - Nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte

- Erläuterung und Betrag der nicht bilanzierten Verpflichtung von Korrekturbeträgen nach § 273 Absatz 6 Satz 1 SGB V, für die eine Verrechnung nach § 273 Abs. 6 Satz 7 SGB V beabsichtigt oder bereits beantragt wurde
- Erläuterungen zu den Verpflichtungen der Krankenkassen gegenüber dem Gesundheitsfonds gem. § 273 SGB V inkl. der angewandten Bewertungsgrundlagen

Es liegen keine „nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte“ oder Verpflichtungen gemäß § 273 SGB V vor.

Nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte sind:

- Krankenhausbehandlung - Bei Fällen über den Jahreswechsel wird die erfolgswirksame Ausgabe im Jahr der Entlassung gebucht.
- Krankengeld/Mutterschaftsgeld – Es gilt das IST-Prinzip
- Persönliche Verwaltungskosten – Rückstellungen für Resturlaub und Überstunden –
- Geldanlage – Abweichungen zwischen Buch- und Kurswert
- Verwaltungsvermögen – Abweichung zwischen Buch- und Verkehrswert
- Kosten der Jahresabschlussprüfung und der Archivierung
- Nicht bilanzierungspflichtige Sachverhalte unterliegen nach den Regelungen des Kontenrahmens einem Bilanzierungsverbot

4.3. Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen:

Beteiligung 1:

Die IKK gesund plus ist an der Bitmarck Holding GmbH beteiligt. Die Beteiligungsquote beträgt 1,173 Prozent und der Geschäftsanteil beträgt 79.473,00 Euro.

Die Bitmarck Holding GmbH hat ihren Sitz in 45145 Essen, Kruppstraße 64. Gesellschafter sind eine Vielzahl von Krankenkassen.

Beteiligung 2:

Die IKK gesund plus ist über Genossenschaftsanteile im Gesamtvolumen von 511,29 Euro an mehreren Volksbanken beteiligt.

Beteiligung 3:

Die IKK gesund plus ist seit dem 30.09.2020 im Rahmen einer Mindestbeteiligung mit 250 Aktien zu je 18,00 Euro an der GWQ Service Plus AG beteiligt. Die Beteiligung beträgt somit zum 31.12.2023 insgesamt 4.500,00 Euro.

Die GWQ mit Sitz in Düsseldorf ist Dienstleister für Krankenkassen, Aktionäre sind ausschließlich Krankenkassen.

Beteiligung 4:

Die IKK gesund plus ist seit dem 19.12.2023 mit 100 Geschäftsanteilen zu je 178,00 an der ITSC GmbH beteiligt. Die Beteiligung beträgt somit zum 31.12.2024 insgesamt 17.800,00 Euro.

Die ITSC GmbH mit Sitz in Hannover ist IT-Dienstleister für Krankenkassen, Gesellschafter sind eine Vielzahl von Krankenkassen.

Erklärung nach § 77 Abs. 1a SGB IV

Wir versichern nach bestem Wissen, dass unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 77 Abs. 1a Satz 3 SGB IV und der Ausführungsbestimmungen über die Grundsätze sowie der Besonderheiten der für das Rechnungswesen der Krankenversicherung geltenden Rechnungslegungsvorschriften die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenkasse vermittelt.

Magdeburg, den 20.05.2025

Uwe Deh
Vorstand


Ann Hillig
Vorständin